

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

## 1. Ausfertigung

Prüfzeugnisnummer:	<b>P-20150782</b>
Gegenstand:	Fensteranschlussband „Winflex innen“
Verwendungszweck:	Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.10.1.2 - Ausgabe 2015/02: Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar (Klasse E) sind
Auftraggeber:	BOSIG GmbH Brunnenstraße 75-77 73333 Gingen/ Fils DEUTSCHLAND
Ausstellungsdatum:	02.11.2015
Geltungsdauer bis:	01.11.2020

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten Text und keine Anlagen.



## A Allgemeine Bestimmungen

- 1 Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Aufforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA Dresden GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Dresden GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Fensteranschlussbandes „Winflex innen“ als normalentflammbarer Baustoff (Klasse E) nach DIN EN 13501-1:2010-01<sup>1</sup>.

#### 1.2 Verwendungsbereich

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des Fensteranschlussbandes „Winflex innen“. Es dient als Dichtband zur raumseitigen Überdeckung der verschlossenen Fugen im Fensteranschlussbereich zwischen der Außenwand und dem Fensterrahmen.

Das Fensteranschlussband ist nur normalentflammbar, wenn es direkt hinterlegt ist mit Holzuntergründen (Mindestklasse D-s2, d0 nach DIN EN 13501-1) oder Untergründen der Euroklassen A1 bzw. A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1. Die Untergründe müssen eine Mindestrohddichte von 338 kg/m<sup>3</sup> aufweisen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nummer 2.10.1.2 Ausgabe 2015/02 zu erfüllen sind.

<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten



Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen o. ä. aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Klasse E nach DIN EN 13501-1:2010-01 für diesen Anwendungsfall erforderlich.

Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes sowie des Schall- oder Wärmeschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind ggf. weitere Nachweise (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1. Das Fensteranschlussband besteht aus einer roten, dampfdiffusionsdichten Kunststoffolie, die beidseitig vlieskaschiert ist. Auf einer Seite sind ein weißer sowie ein Butyl-Klebestreifen, beide mit einer weißen Folie abgedeckt, angebracht. Die Breite der Folie beträgt zwischen 50 mm und 150 mm. Das Flächengewicht beträgt bei 50 mm Breite  $(0,706 \pm 0,05)$  kg/m<sup>2</sup> und bei 150 mm Breite  $(0,392 \pm 0,05)$  kg/m<sup>2</sup>.
- 2.1.2 Das Fensteranschlussband „Winflex innen“ hat eine Dicke von  $0,45 \text{ mm} \pm 0,05 \text{ mm}$  - zuzüglich der Dicke der Schutzfolie von 0,1 mm.
- 2.1.3 Das Fensteranschlussband muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1:2010-01) erfüllen.
- 2.1.4 Die Zusammensetzung muss den bei der MPA Dresden hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.5 Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Name des Prüflabors	Prüfberichts-Nr. und Ausstellungsdatum	Prüfverfahren
MPA Dresden GmbH	20150782/02 vom 02.11.2015 in Verbindung mit 20150782/01 vom 02.11.2015	DIN EN ISO 11925-2:2011-02  DIN EN 13501-1:2010-01

### 2.2 Herstellung

Bei der Herstellung des Fensteranschlussbandes „Winflex innen“ sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

### 2.3 Kennzeichnung

Das Fensteranschlussband „Winflex innen“, die Verpackung, der Lieferschein oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.1 erfüllt sind. Folgende Angaben sind auf dem Fensteranschlussband, der Verpackung, dem Lieferschein oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname, Typ
- Übereinstimmungserklärung des Herstellers
- Name des Herstellers



- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr.: P-20150782
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Prüfstelle
- Herstellwerk
- normalentflammbar (Klasse E) nach DIN EN 13501-1 gemäß Anwendungsbedingungen

### 3 Übereinstimmungsnachweis

#### 3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes erfolgen.

#### 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis normalentflammbarer Baustoffe nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung<sup>2</sup>“ maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich – und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung zu wiederholen.

<sup>2</sup> Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis normalentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen“ des Deutschen Institutes für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Das Fensteranschlussband „Winflex innen“ dient als Dichtband zur raumseitigen Überdeckung der verschlossenen Fugen im Fensteranschlussbereich zwischen der Außenwand und dem Fensterrahmen.
- 4.2 Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Klasse E nach DIN EN 13501-1 für diesen Anwendungsfall erforderlich.
- 4.3 Das Fensteranschlussband ist nur normalentflammbar, wenn es direkt hinterlegt ist mit Holzuntergründen (Mindestklasse D-s2,d0 nach DIN EN 13501-1) oder Untergründen der Klasse A1 bzw. A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1. Die Untergründe müssen eine Mindestrohddichte von 338 kg/m<sup>3</sup> aufweisen.

#### 5 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.11.2014 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, Ausgabe 2015/02. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

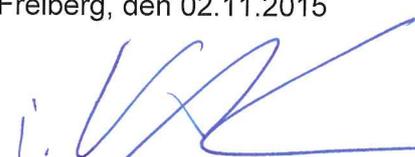
#### 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat und ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

MPA Dresden GmbH  
Fuchsmühlenweg 6F  
09599 Freiberg

einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Einganges der Widerspruchsschrift bei der MPA Dresden GmbH.

Freiberg, den 02.11.2015

  
Dipl.-Ing. Dittrich  
Prüfstellenleiter

